

Sabine Linke
Unnaer Straße 48
58706 Menden

Jobcenter Märkischer Kreis
58706 Menden
Neumarkt 5
Fax.: 02373 917-2499
Fax.: 02371 905-799
Fax.: 02371 905- 859

28.06.2020

Antrag auf Akteneinsicht in meine Sozialdaten iVm IFG
und Anforderung von Kopien
BG 35502//0022949

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Labitzke,
sehr geehrte Frau Trippe,
sehr geehrte Frau Rockstroh,

11.03.2016 Bewilligungsbescheid

- **Bitte um Übersendung einer Zweitschrift**

02.05.2016

Herr Wohlgemuth

„Ihre SGB II Leistungen werden ab dem 01.06.2016 zunächst vorläufig eingestellt.

Mit liegen Informationen vor, dass Sie mit Herr Sayed-Ahmed Küpeli zusammen wohnen und eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft bilden.

Sollten Sie weiter Leistungen nach dem SGB II benötigen, müssen Sie gemeinsam einen SGB II Antrag stellen.

Vereinbaren Sie dann ggfls. über Zimmer 30 des Jobcenters einen Antragstermin.

Ich habe mir eine Frist bis zum 20.05.2016 notiert.

- **Bitte übersenden Sie mir diese „Informationen“ vollständig unter Benennung der Informationsquelle**

Mit der Einreichung der Beschwerde gegen den ER-Beschluss S 60 AS 240/19 ER in dem Verfahren L 7 AS 624/19 B ER hat die Bevollmächtigte Anja Rockstroh in der Beschwerdeeinreichung vorgetragen dieselbe zu begründen.

- **Zweitschrift der Beschwerde vom 18.04.2019 samt Begründung**

26.01.2018 Im Ablehnungsbescheid der Deutsche Rentenversicherung Westfalen ab 01.02.2018 ist ausgeführt:
"Ihrem Antrag auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit ab 01.02.2018 können wir leider nicht entsprechen, weil Sie die medizinischen Voraussetzungen für diese Rente nicht mehr erfüllen."

- **Bitte Übersenden Sie mir das Schreiben der DRW mit der Aktenkennzeichnung in den Verfahren S 60 AS 2091/18 ER, u.a.**
- Es geht darum zu überprüfen, ob die Widerspruchsstelle dem Gericht tatsächlich die vollständige Leistungsakte übergeben hat, oder hier möglicherweise vorsätzlicher Prozessbetrug vorliegt, durch den sowohl das SG als auch das LSG zu Fehlurteilen geleitet wurden.

-

Das Jobcenter Märkischer Kreis wurde in zwei Beschlüssen zur Leistungsgewährung bis Juni 2019 verurteilt. Der ER-Beschluss des SG Dortmund, S 60 AS 240/19 ER, 11.03.2019 wurde durch das LSG NRW, L 7 AS 624/19 B ER, 28.05.2019 bestätigt und damit die Beschwerde von Anja Rockstroh vom 16. Mai 2018 abgewiesen.

Die unwahre Tatsachenbehauptung ist ein Straftatbestand. Falschaussagen von Beteiligten, machen Sie zu Mittätern und führen möglicherweise in die private Mithaftung. Handelt es sich bei der Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung, so kommt zudem eine Verletzung von § 186 StGB (Üble Nachrede) sowie von § 187 StGB (Verleumdung) in Betracht.

03.09.2019 In der Niederschrift waren Sie von mir in Kenntnis gesetzt worden:
„Es wurden von mir 3 Weiterbewilligungsanträge gestellt. Zwei habe ich persönlich im Juni in der Eingangszone abgegeben. Den dritten habe ich in den Briefkasten. Aus meiner Sicht besteht weiterhin keine Bedarfsgemeinschaft mit Herrn Küpeli.“

08.01.2020
Fr. Labitzke

In Ihrem Schreiben vom 08.01.2020 leugneten Sie weiterhin hartnäckig den Zugang meiner Weiterbewilligungsbescheide, jedoch ohne konkrete Beweise vorlegen zu können. – Wie auch?

Sie behaupten Sie der Wahrheit zuwider, dass die Weiterbewilligungsanträge aus Juni 2019 nicht zugegangen seien:

„in Ihrem Schreiben vom 06.01.20 fordern Sie Kopien der Weiterbewilligungsanträge mit Eingangsstempel an. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass in den Monaten Juni und Juli keine Weiterbewilligungsanträge vorliegen. Auch ist in diesen Monaten keine Vorsprache von Ihnen dokumentiert“.

- Haben Sie, Frau Labitzke, im streitgegenständlichen Zeitraum an der Eingangstheke gearbeitet?

- Behaupten Sie tatsächlich Sie hätten Kenntnis über alle eingegangenen WBAs?
- Ich fordere sie auf endlich über die Monate Juli & August nach zu bewilligen. Es steht Aussage gegen Aussage. Nach der Weisungslage der BA sind angeblich nicht auffindbare Anträge so zu behandeln, als wären sie fristgerecht zugegangen.

14.11.2019

Schreiben von Frau Labitzke

Sie beantragen die Übersendung der Allegro-Vermerke sowie der Vermerke der Eingangszone über Ihren Weiterbewilligungsantrag im Juli. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass im Juli 2019 kein Weiterbewilligungsantrag eingereicht wurde und auch keine Vorsprache in der Eingangszone stattfand und somit keine Vermerke vorhanden sind. Im System Allegro werden generell keine Vermerke erfasst.

- Bitte übersenden Sie mir den überprüfbaren Nachweis Ihrer Behauptung dass im Juli 2019 kein Weiterbewilligungsantrag eingereicht wurde
- Bitte übersenden Sie mir den überprüfbaren Nachweis Ihrer Behauptung dass keine Vorsprache in der Eingangszone stattfand
- Bitte teilen Sie mir mit auf welche Weise und mit welchem Programm Vorsprachen im Eingangsbereich protokolliert werden

25.03.2020 Mahnung AOK Zahlungsrückstand: 5518,16 €

- **Bitte übersenden Sie mit Zweitschriften mit der Sie mich ohne mein Wissen bei der AOK abgemeldet** – und möglicherweise neu angemeldet – haben
- Es wird um die Übersendung sämtlicher überprüfbarer Beweise gebeten, mit denen die Klageabweisungen jeweils beantragt wurden. Bisher erschöpfen sich die Formschriften in unbewiesenen Behauptungen und Phrasen.

Weiter Nachfragen bleiben ausdrücklich vorbehalten.